

des Sachsenspiegels (S. 271–276), macht in Ergänzung der Ausführungen des vorigen Aufsatzes deutlich, wie stark persönliche Beziehungen zur Verbreitung des Textes aus dem Harzvorland in die Mark Meißen beigetragen haben. – Ulrich-Dieter Oppitz, Spuren von Fragmenten von Sachsenspiegel-Bilderhandschriften (S. 277–278) weist auf zwei Abbildungen aus einer Dortmunder Bilderhs. hin. – Am Schluß des Bandes stehen als Fortführung der Bibliographie zum Sachsenspiegel von Guido Kisch (1973) einige Neuerscheinungen über das Rechtsbuch, ein Sach- und Stellenregister sowie der Nachweis der Abbildungen. D. J.

Die Rektorbücher der Universität Heidelberg, Bd. 1: 1386–1410 (zugleich das erste Amtsbuch der Juristischen Fakultät) Heft 1, hg. von Jürgen Miethe, bearb. von Heiner Lutzmann und Hermann Weisert unter Mitarbeit von Norbert Martin und Thomas Pleier (Die Amtsbücher der Universität Heidelberg, Reihe A 1, 1) Heidelberg 1986, Carl Winter Universitätsverlag, 184 S., DM 48. – Durch die vorliegende Publikation wird aus dem reichen Bestand des Heidelberger Universitätsarchivs eine der ältesten Quellen zur Heidelberger Universitätsgeschichte im Druck zugänglich gemacht. Die Amtsbücher des Rektors und der Fakultäten enthalten Niederschriften, Rechenschaftslegungen, Aktenstücke, Korrespondenz sowie überhaupt alle Texte, die der Rektor oder Dekan für die Fakultät für aufzeichnenswert hielt. Das von dem Gründungsrektor Marsilius von Inghen begonnene Amtsbuch ist nurmehr in Auszügen überliefert, die einer der Dekane der Juristischen Fakultät zu Beginn des 15. Jh. für sein Fakultätsbuch hat anfertigen lassen. Dieses Amtsbuch der Juristischen Fakultät wird nun in vollem Wortlaut vorgelegt. Der anzuzeigende Faszikel bietet mit 44 von 111 Folien gut ein Drittel der gesamten Niederschrift. Die Bearbeiter haben den Text mit einem kritischen Apparat versehen, in Sinnabschnitte zerlegt und durch Regesten in deutscher Sprache auch inhaltlich erschlossen. Die abschließende Lieferung mit Sachkommentar und ausführlichem Register soll „in absehbarer Zeit“ erscheinen. Darin wird neben einem „editorischen Nachbericht“ eine genaue Beschreibung der Quelle gegeben werden. A. G.

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XV. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden, B: Die Statuten der Gerichtsgemeinden, 1. Teil: Der Gotteshausbund, 4. Bd.: Indices, hg. von Andrea Schorta unter Mitarbeit von Peter Liver, Aarau 1985, Verlag Sauerländer, 512 S., 1 Karte, DM 207. – Der Indexband schließt die dreibändige Engadiner und Münstertaler Rechtsquellenedition ab (vgl. DA 37, 342; u. 38, 601). Der rechtsgeschichtlichen Komplexität dieses inneralpinen Raumes entsprechend zeigt sich auch die mannigfaltige Sprachlandschaft. Damit ist der Band weit über das hinausgewachsen, was von einem Index in der Regel erwartet werden darf. Er enthält ein romanisch-deutsches Glossar (S. 17–307), ein Materienregister (S. 309–396), ein lateinisch-deutsches Glossar (S. 397–433), ein Glossar zu den deutschen Quellen des Unterengadins und Münstertals (S. 435–455), ein Verzeichnis der geographischen Namen, das a) aus Namen von Dörfern, Weilern, Gemeinden, Bezirken und Tälern und b) aus nach Gemeinden geordneten Flurnamen besteht (S. 457–485), und zum Schluß ein Verzeichnis der Familiennamen (S. 487–510). Dem romanischen und dem lateinischen Glossar kommt die wohl größte Bedeutung zu. Mit dem romanischen Glossar haben die Autoren auf der Grundlage des sprachgeschichtlich ausgerichteten *Dicziunari Ru-*